

Die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und für Einkünfte, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind, muß den Steuerzahlern (Arbeitnehmer, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder einer Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen welche Renten auszahlen, innerhalb dem 31. März des Besteuerungszeitraumes, nach jenem auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers, im Falle von Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt werden. Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf die Einkünfte des Jahres, das im dazu vorgesehenen Feld der Aufstellung angeführt ist, auf die entsprechenden Einbehalte, auf die durchgeführten Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge in Bezug auf das entrichtete Gehalt bzw. auf die an die INPS, dem INPDAl und der INPDAP geschuldeten Beträge, wie auch auf die Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden bzw. diesen geschuldet werden.

1. Bearbeitung der personenbezogenen Daten - Das Gesetz Nr. 675 von 1996 hat ein System für den Datenschutz eingeführt. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang zustehen.

1.1 Hinweise im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675 von 1996 in Bezug auf die Bearbeitung der Personendaten - Der Minister für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen, möchte Sie, auch im Namen der anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, daß die Bescheinigung der Lohnneinkommen und der gleichwertigen Einkommen, den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, die getragenen Quellsteuereinbehalte, die geschuldeten Renten- und Sozialversicherungsbeiträge und verschiedene personenbezogene Daten enthält. Jene Daten, die im Besitz der Agentur der Einnahmen sind, können für die Ausübung der entsprechenden institutionellen Funktionen (wie zum Beispiel, den Gemeinden, der I.N.P.S.), innerhalb der vom Gesetz und den Vorschriften vorgesehenen Grenzen, an andere öffentliche Subjekte, weitergegeben werden.

1.2 Personenbezogene Daten - Der Großteil der Daten in der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Angaben, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuern erforderlichen Angaben) müssen zwangsläufig angegeben werden damit Geldstrafen und in einigen Fällen, strafrechtliche Sanktionen vermieden werden. Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf jene Beträge, für welche der Steuerabsetzbetrag zusteht) kann der Steuerpflichtige hingegen auch unterlassen, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

1.3 Verfahrensweise - Die in der Bescheinigung enthaltenen Daten müssen in die Erklärung übertragen und von den Steuersubstituten bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden.

Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen und zwar auch mittels:

- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit den Daten, die im Besitz der Agentur der Einnahmen sind bzw. von anderen, gesetzlich dazu verpflichteten Subjekten eingereicht worden sind (zum Beispiel von anderen Steuersubstituten);
- Vergleich der in den Erklärungen enthaltenen Daten mit Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen (zum Beispiel Banken, Rentenanstalten, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A) sind.

1.4 Verfahrensträger - Der erste Verfahrensträger ist jenes Subjekt, das diese Daten ausarbeitet (das heisst der Steuersubstitut). Die Modalitäten und logischen Konzepte der Verarbeitungsverfahren müssen in der Mitteilung erklärt worden sein, die der Substitut dem Betroffenen schon übermittelt hat.

Die Erklärung des Substitutes kann bei einer gesetzlich vorgesehen Übermittlungsstelle (Banken, Postämter, Caf, Berufsverbände, Freiberufler) abgegeben werden, welche die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen, weiterleitet.

Die Übermittlungsstellen und die Agentur der Einnahmen kommt, gemäss Gesetz Nr. 675 von 1996 die Eigenschaft als "Träger der Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten" zu, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung sind und ihrer direkten Kontrolle unterstehen.

Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu "Verantwortlichen" ernannt werden.

Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen, bei welcher das Verzeichnis der Verantwortlichen dieser Verwaltung aufbewahrt wird, in das der Bürger nach Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittlungsstellen müssen, falls sie von der Möglichkeit Gebrauch machen Verantwortliche zu ernennen, den Interessierten die Identifizierungsangaben des Verantwortlichen mitteilen.

1.5 Rechte des Betroffenen - Beim Verfahrensträger oder bei den Verfahrensverantwortlichen kann der Betreffende Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, um deren Verwendung zu überprüfen oder sie im Rahmen vom Gesetz vorgesehenen Grenzen zu korrigieren, zu berichtigen bzw. im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung der Daten, diese zu löschen oder sich ihrer Verwendung zu widersetzen.

1.6 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF - Die vorliegende Bescheinigung verbleibt im allgemeinen dem Betroffenen. Sind die Voraussetzungen gegeben, kann sie für die Wahl zur Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF verwendet werden. Diese Wahl ist freigestellt und ihre Unterlassung bringt keinerlei negative Folgen für den Betroffenen mit sich. Gemäß Gesetz Nr.675 von 1996, fällt diese Wahl unter die "sensiblen Daten".

1.7 Zustimmung - Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen als öffentliches Subjekt muß für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen. Die erwähnte Zustimmung ist auch für die Übermittlungsstellen zur Bearbeitung jener Daten nicht nötig, die verschieden von den sensiblen Daten sind, da deren Zuweisung durch das Gesetz verpflichtend ist.

Die Übermittlungsstellen hingegen sind verpflichtet von den Betroffenen für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung bzw. an die anderen oben erwähnten Übermittlungsstellen, die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten einzuholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift ausgedrückt, mit der die Wahl getroffen wird.

Vorliegende Benachrichtigung wird im allgemeinen für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme des Steuersubstituten erlassen, welcher diese schon von sich aus vorgenommen haben muß.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Steuerzahler welche im Jahr nur Einkünfte bezogen haben, die in dieser Bescheinigung (CUD 2002) aufscheinen und ab diesem Jahr auch die Löhne für geregelte und fortdauernde Arbeitsbeziehungen betrifft, ist von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit. Der Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung bzw. falls die Voraussetzungen gegeben sind und er den Steuerbestand in Anspruch nehmen möchte, den Vordr. 730 einreichen, falls er zum Beispiel im Laufe des Jahres Aufwendungen getragen hat, die verschieden sind von jenen, welche in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen bzw. von der Steuer in Abzug bringen möchte (in diesen Aufwendungen sind die ärztlichen Spesen eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen wurden und von einer Versicherung rückerstattet wurden, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und deren Abschluss im Punkt 30 der Bescheinigung aufscheinen). Nur die Inhaber mehrerer Rentenregelungen, für welche die Bestimmungen der „Rentendatei“ angewandt werden können, sind von der Abgabepflicht der Steuererklärung befreit. Diese Erläuterung ist im Informationsblatt für den Steuersubstituten in der vorliegenden Bescheinigung enthalten.

2.2 Die Steuererklärung muss eingereicht werden, falls im Absetzbetrag der vorliegenden Bescheinigung Abzüge eingeschlossen sind, auf welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel, falls Abzüge für zu Lasten lebende Familienangehörige zugesprochen wurden, die aber die Einkommensgrenze überschritten haben um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in vorliegender Bescheinigung bestätigt werden, weitere Einkünfte (zusätzliche Gehälter, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) für sich bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutzniessung erzielt, muss er die Anleitungen zur Abfassung der Steuererklärung nachschlagen um sich zu vergewissern ob die Voraussetzungen zur Befreiung von der Abgabe der Erklärung, gegeben sind.

2.3 Es wird daran erinnert daß Steuerzahler, welche über Investitionen im Ausland verfügen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland vorgenommen haben, in jedem Fall den entsprechenden Vordruck RW des UNICO 2002 einreichen müssen, der dem Internet des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter www.finanze.it bzw. dem Internet der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.it entnommen werden kann.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF - Anhand der Wahl, welche die Steuerzahler in der Einkommenserklärung treffen, wird ein Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zugesprochen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch Lutheraner Kirche in Italien und durch die Gemeinschaften, welche mit diesen verbunden sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten, zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und unter der direkten Führung der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden stehen.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Steueranteil wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Teil, welcher den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser-Kirchen zusteht, wird der Staatsverwaltung übertragen.

Für 2001 können Steuerzahler, bei denen unter Punkt 5, Teil B der steuerlichen Angaben, Einbehalte angeführt sind, mit der vorliegenden Bescheinigung ihre Wahl treffen.

Ausserdem können auch jene Steuerzahler die Wahl treffen, welche zusätzlich zu einem bzw. mehreren Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder dieser gleichgestellten Arbeit auch sonstige Einkünfte erzielt haben, die verschieden von den Einkünften aus Unternehmen bzw. Kunst- und Freiberufen sind, von der Abgabe der Steuererklärung aber befreit sind, da die entsprechende Bruttosteuer des Gesamteinkommens nach Abzug der Absetzbeträge für nicht selbständige Arbeit, für Familienlasten und Einbehalte, 20.000 Lire, gleich 10,33 Euro nicht überschreiten.

Für die Zweckbestimmung, müssen die Steuerzahler in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen, denen der Anteil von acht Promille der IRPEF zuerkannt werden soll und die Erklärung am Fuße des entsprechenden Teiles, der für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF vorgesehen ist, unterschreiben. Diese Wahl bringt keine Erhöhung der geschuldeten Steuern mit sich.

Vorliegende Bescheinigung wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt. Damit die Wahl getroffen werden kann ist eine Ausfertigung innerhalb dem Verfallsdatum für die Abgabe der Steuerklärung abzugeben und zwar:

- in einem geschlossenen Umschlag bei einem Schalter der Bank oder der Post, welche die Übermittlung an die Finanzverwaltung veranlassen wird. Der Umschlag muss die Angabe "WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF", das Jahr auf das sich die Bescheinigung bezieht, die Steuernummer, den Familiennamen und den Namen des Steuerzahlers aufweisen. Die Übernahme der Bescheinigung für die Wahl seitens der Banken und Postämter ist kostenlos.
- bei einer Übermittlungsstelle, die ermächtigt ist die e-mail Übertragung durchzuführen (Freiberufler, CAF). Diese muss, auch wenn nicht ausdrücklich verlangt, eine Abgabebestätigung der Bescheinigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Übermittlungsstellen sind verpflichtet die Bescheinigung entgegenzunehmen und können für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten - Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, welche alljährlich bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, aufgrund der geltenden Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 314 von 1997, vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Der Arbeitnehmer kann die Bescheinigung bei der INPS für die Ermittlung des Anspruches und des Ausmaßes der Leistungen wie auch der sonstigen institutionellen Verpflichtungen in Bezug auf Perioden für welche bei der INPS keine Informationen über Steuer- und Fürsorgeerklärungen aufliegen, verwenden. In diesem Fall muß der Arbeitnehmer sich vergewissern, daß das Feld „Rang“ abgefasst ist.

5. Bestätigung der INPDAl Vor- und Fürsorgedaten - Vorliegende Bescheinigung ersetzt den Vordruck DAP/12, dessen Kopie alljährlich dem Versicherten übergeben und dem INPDAl aufgrund der geltenden Bestimmungen übermittle wurde.

Die genannte Bescheinigung kann für die Ermittlung des Anspruches und des Ausmaßes der Leistungen zu Lasten der Körperschaft wie auch der sonstigen institutionellen Verpflichtungen in Bezug auf Perioden, für welche bei der Anstalt keine Informationen über Steuer- und Fürsorgeerklärungen aufliegen, verwendet werden.

6. Bestätigung der INPDAP Vor- und Fürsorgedaten - In dieser Bescheinigung werden dem Angestellten die bezogenen und steuerpflichtigen Einkünfte wie auch die von der INPDAP erbrachten Leistungen, bestätigt. In den entsprechenden Punkten kann der Angestellte außer den eigenen Identifizierungsangaben und die Arbeitsperiode des Jahres finden, das Gegenstand der Bescheinigung ist, kann die bezogenen Entlohnungen des Bezugsjahres überprüfen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, für die Rente anrechenbar sind. Demzufolge diese Bescheinigung eine Bestätigung der einbehaltenen Beiträge, die für diese Zwecke getrennt angegeben werden müssen. Für den Angestellten sind die nutzbaren Tage (Punkte 76 und 67) für die Leistungen dieser Anstalt, von besonderer Bedeutung.

In der Bescheinigung CUD 2002 sind außerdem die nutzbaren Dienstperioden (Punkte 65 und 66), die einzelnen durchgeführten Einbehalte (Punkte 89 und 90) und die Löhne angeführt, die mit verschiedenen Titeln besteuert werden müssen.

Für die Ausstellung der Bescheinigung der eigenen INPDAP Fürsorgeposition des Angestellten sind die Daten aus der Bescheinigung CUD 2002 zu verwenden, welche diesem durch die Übergabe des vereinfachten Vordr. 770/2002 von seiten des Arbeitgebers, zukommen werden.

Im CUD 2002 sind die einzelnen Arbeitsperioden, die entsprechenden Entlohnungen und die Daten der im Bezugszeitraum bekleideten Rechtsnatur, angegeben.

Für jede Änderung der Rechtslage bzw. Dienstunterbrechung muß der Arbeitgeber einen zusätzlichen Teil des CUD 2002 verwenden und dabei die entsprechenden Punkte genauestens abfassen (für pensionsfähige Arbeitsentgelte, Punkte 81, 82 und 86; bei Beendigung von Dienstverhältnissen, Punkt 84; für Dienstaltersentschädigungen, Punkt 85; für die nutzbaren Tage, Punkte 76 und 67). dichiarazione Mod. 770/2002 Semplicato.

7. Einbehalte für Beitragsleistungen zu Lasten des Angestellten - Für Subjekte, die bei der INPS und INPDAl eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge im Punkt 53 der „INPS und INPDAl Vor- und Fürsorgedaten“ bestätigt. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Einbehalte von Rentnern, die noch berufstätig sind.

Für Angestellte, die beim IPDAP eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beitragsleistungen für Rentenzwecke und des Betrages bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen in den Punkten 89 und 90, bestätigt.